Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 23 (2006)

Artikel: "Das Private ist öffentlich?" : Anmerkungen zur StGB-Revision

betreffend die Delikte im sozialen Nahraum

Autor: Riedo, Christof

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

CHRISTOF RIEDO

«Das Private ist öffentlich»? Anmerkungen zur StGB-Revision betreffend die Delikte im sozialen Nahraum

Zusammenfassung

Zahlreiche liberale Denker vertraten und vertreten die Ansicht, der Staat solle sich nicht in private Angelegenheiten einmischen. Als privat werden dabei üblicherweise solche Handlungen betrachtet, die nur die direkt verwickelten Personen betreffen. Diese Sichtweise scheint verfehlt: Es gibt keine genuin privaten und damit dem staatlichen Zugriff entzogenen Handlungen. Sehr wohl aber gibt es Handlungen, die wir dem staatlichen Zugriff entziehen wollen – und die können wir als «private» bezeichnen. Ein Postulat aus den 60er-Jahren hat es auf den Punkt gebracht: «Das Private ist öffentlich – das Öffentliche ist privat». Die Kategorien stehen nicht fest, sie sind konstruiert, sie stehen zur Disposition.

Deshalb erscheint es zunächst völlig richtig, im sozialen Nahraum begangene Delikte nunmehr der Offizialmaxime zu unterstellen, erscheinen entsprechende Gewalthandlungen doch keineswegs als harmlos. Indes: Mit einer Offizialisierung allein ist noch wenig gewonnen. Die Durchführung eines Strafverfahrens ist nach wie vor ganz wesentlich davon abhängig, dass das Opfer mit den zuständigen Behörden kooperiert. Nur so erhalten diese von der begangenen Straftat überhaupt Kenntnis, und nur so wird der spätere Schuldnachweis gelingen.

Nun zeigt aber die Praxis, dass Opfer häuslicher Gewalt oftmals keine Strafanzeige erstatten oder im weiteren Verlauf des Verfahrens ihre zuvor gemachten Aussagen widerrufen und die Unschuld des Täters beteuern. Bestehende Abhängigkeiten können dazu führen, dass das Opfer zu erkennen gibt, es wolle den Täter schonen und mit diesem weiterhin zusammenleben. Solche Situationen lassen sich mit rein rechtlichen Mitteln kaum je wirksam verhindern – einige ergänzende Massnahmen können und müssen aber getroffen werden.

Résumé

«Le privé est-il public»? Remarques à propos de la révision du code pénal (violence domestique)

Nombreux sont les penseurs libéraux qui furent et sont encore de l'avis que l'Etat ne doit pas s'immiscer dans les affaires privées. Sont alors considérés habituellement comme privés les actes qui ne concernent que les personnes directement touchées.

Ce point de vue paraît erroné: il n'y a pas d'actes authentiquement privés qui seraient de ce fait soustraits à l'emprise de l'Etat. Cependant, il existe bien des actes que

nous souhaitons soustraire à l'emprise étatique – et nous pouvons parfaitement les appeler «privés». Un postulat des années soixante l'a résumé ainsi: «le privé est public – le public est privé». Les catégories ne sont pas fixes, elles sont construites, on peut en disposer comme on l'entend.

C'est la raison pour laquelle il est à priori tout à fait juste de soumettre dorénavant les délits commis entre proches et familiers à la maxime d'office, car les violences en question sont en aucun cas bénignes. Cependant, l'application de la maxime d'office à elle seule ne résout aucun problème. La procédure pénale dépend de manière décisive de la coopération de la victime avec les autorités compétentes. Il s'agit là d'une condition nécessaire non seulement pour que ces dernières apprennent l'existence d'une infraction, mais aussi pour la preuve de la culpabilité.

La pratique démontre que les victimes de violences domestiques renoncent souvent à dénoncer l'infraction ou qu'elles révoquent leur déclaration dans la suite de la procédure, pour affirmer l'innocence de l'auteur. L'existence de rapports de dépendance peuvent mener la victime à laisser entendre qu'elle souhaite ménager l'auteur et continuer à vivre avec lui. De telles situations ne peuvent être empêchées de manière efficace par les moyens du droit – il n'en va pas moins que certaines mesures complémentaires peuvent et doivent être prises.

Einleitung

Es gilt heute als selbstverständlich, dass bestimmte Lebensbereiche dem staatlichen Zugriff entzogen sein sollen. Ein Bundesgesetz über manierliche Tischsitten beispielsweise erschiene als absurd, und niemand käme ernsthaft auf die Idee, das Sammeln von Kaffeerahmdeckeln zu verbieten.

Schnell wird dieser Konsens aber brüchig, wenn es darum geht, im Einzelnen aufzulisten, welche Handlungen nun einer gesetzlichen Normierung bedürfen und welche nicht – man denke in diesem Zusammenhang nur an die laufenden Auseinandersetzungen betreffend die Legalisierung des Cannabis-Konsums.

Die Frage nach der Notwendigkeit staatlichen Eingreifens stellt sich indes nicht nur im Bereich des materiellen Rechts, sondern genauso im Prozessrecht: Soll der Staat nach einem Delikt von sich aus tätig werden oder nur auf Antrag des betroffenen Opfers hin?

Diese prozessuale Seite der Frage wird namentlich immer dann aktuell, wenn es um Straftaten unter Angehörigen geht. Solche Delikte – so die lange Zeit überwiegende Lehrmeinung – seien als Privatangelegenheiten zu betrachten, die öffentliche Gewalt solle deshalb nur dann eingreifen, wenn das Opfer dies ausdrücklich wünsche.

Die mit dieser Auffassung verbundenen Probleme sollen hier anhand der Debatte um die Revision betreffend die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft vom 3. Oktober 2003 aufgezeigt werden. Zu beginnen ist aber mit einigen grundsätzlichen Bemerkungen über Antragsdelikte.

Der Zweck von Antragserfordernissen – Die herrschende Lehre

Das schweizerische Strafrecht kennt nach wie vor eine ganze Reihe von Tatbeständen, die als sog. Antragsdelikte ausgestaltet sind. Die Verfolgung entsprechender Delikte setzt also einen gültigen Strafantrag voraus.

Die heute herrschende Lehre rechtfertigt solche Antragserfordernisse mit Hilfe von drei Argumenten.¹ Stellvertretend sei hier aus dem Lehrbuch von JÖRG REHBERG und ANDREAS DONATSCH zitiert:² «Der Gesetzgeber erklärt eine Straftat aus einem oder verschiedenen der nachfolgenden Gründe zum Antragsdelikt

- 1) wegen ihres geringen Unrechtsgehaltes;
- 2) weil das Strafverfahren die Persönlichkeitssphäre des Verletzten regelmässig stark tangiert;
- 3) weil die Strafverfolgung enge persönliche Beziehungen zwischen dem Opfer und dem Täter beeinträchtigen könnte.»

¹ Vgl. zum Nachfolgenden auch bereits BaK-StGB RIEDO, Vor Art. 28 N 6 ff. und RIEDO, Strafantrag, § 2.

² REHBERG/DONATSCH, I. S. 329; ähnlich: TRECHSEL, Kommentar, Vor Art. 28 N 1; SCHULTZ, AT/1, S. 237; NOLL, AT 1974, S. 89; TRECHSEL/NOLL, AT, S. 295; RIKLIN, AT, § 21 N 22; OBERHOLZER, StPR, S. 208; POPP, Rechtshilfe, N 273. Die ältere Lehre beruhte noch auf der «Theorie vom doppelten Beweggrund» – vgl. zum Ganzen eingehend RIEDO, Strafantrag, S. 41 ff.

Kritische Betrachtungen zu dieser traditionellen Sichtweise

Bagatelldelikte

Unbestritten ist zunächst, dass es dem öffentlichen wie auch dem privaten Interesse zuwiderlaufen würde, wollte man für sämtliche derzeit strafbaren Bagatelldelikte die Offizialmaxime zur Anwedung bringen. Man stelle sich nur vor, jede anlässlich eines Fussballspiels auf den Zuschauerrängen begangene Ehrverletzung müsste auch tatsächlich verfolgt werden.

Andererseits ist natürlich diskutabel, was wir als Rechtsgemeinschaft als Bagatelle betrachten wollen und was nicht. Eingriffe in die körperliche Integrität beispielsweise erscheinen – im Vergleich etwa zu einer geringfügigen Sachbeschädigung – keineswegs als harmlos.

Werden Straftaten im sozialen Nahraum begangen, sind gewisse dieser Delikte umso gravierender: Wenn nämlich Täter und Opfer eng miteinander verwandt sind oder im gemeinsamen Haushalt leben, ist dem Eingriff in die physische oder psychische Integrität stets auch eine Nötigung inhärent: die Forderung nämlich, das Vorgefallene nicht den Behörden (und schon gar nicht den Strafbehörden) zu melden. Auf diese Problematik soll später noch näher eingegangen werden.

Schutz der Privatsphäre

Kaum tragfähig ist aber auch das Argument, Antragserfordernisse sollten die Privatsphäre des Opfers im Strafverfahren schützen. Zwar ist die Behauptung sicher richtig, dass eine sekundäre Viktimisierung durch den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens verhindert werden kann, doch wird damit weit über das Ziel hinausgeschossen: Den Schutz des Opfers hat in erster Linie das Prozessrecht³ zu leisten, hier sind geeignete Vorkehrungen zu tref-

fen, und diese reichen üblicherweise aus, um die Persönlichkeit des Opfers so weit als möglich zu schonen.⁴

Schutz bestimmter Täter-Opfer-Beziehungen

Das dritte der genannten Argumente schliesslich lässt sich – etwas vereinfachend – auf christliches oder aber auf liberales Gedankengut zurückführen.

Christlich ist die Vorstellung von der Heiligkeit der Ehe und der Familie. Als durchaus typisch erscheint etwa die folgende Aussage: «Das Sakrament der Ehe weiht den Bund der Eheleute zu einem Abbild des Bundes Christi mit Seiner Kirche. Es vermehrt die heiligmachende Gnade und hilft, die Pflichten der Ehe treu zu erfüllen bis in den Tod.»

Wer solche Passagen unbefangen liest, wird vielleicht glauben, es handle sich um eine Aussage des heiligen AUGUSTINUS oder eines anderen Kirchenvaters – in Tat und Wahrheit ist der zitierte Text einige hundert Jahre jünger: Er ist dem Katechismus des Oratoriums aus dem Jahre 1987 entnommen.⁵

Weitgehend unbestritten ist, dass Familien und Paarbeziehungen auch heute noch eine zentrale gesellschaftliche Rolle spielen und auch spielen sollen.

Das darf den Blick auf die Realitäten indes nicht verschliessen. Das romantische Bild, das manche Theologen – und nicht nur sie – von

³ Damit sind hier sämtliche Bestimmungen angesprochen, die das Verfahren zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs regeln (ähnlich SCHMID, StPR, N 2), also nicht nur die einzelnen Prozessrechtskodifikationen, sondern insbesondere auch einschlägige Verfassungsbestimmungen und das OHG.

⁴ Zum Problem der sekundären Viktimisierung und entsprechenden gesetzlichen Gegenmassnahmen vgl. nur Kaiser, Kriminologie, § 97; Schneider, Kriminologie, S. 315 ff.; Schläpfer, Frau als Opfer; Seebode, Opfer der Straftat; Schleiminger, Konfrontation, v.a. S. 295 ff.; Weder, ZStrR 1995; S. 44 ff.; Schneider/Bussmeyer, Verbrechensopfer; Steffen, FS-Göppinger, S. 270 ff.

familiären Gemeinschaften haben, mag namentlich bei den katholischen Geistlichen darauf beruhen, dass sie nicht in solchen leben. Soziale Nahräume bedeuten eben unter Umständen nicht Geborgenheit, sondern Reibungsfläche, Konflikt oder gar gewaltsame Auseinandersetzung. Familien sind daher nicht per se schützenswert,⁶ sondern nur dann und insoweit, als sie für die einzelnen Mitglieder als schützenswert erscheinen.⁷ Der Schutz von Beziehungen ist also nicht Zweck, sondern blosses Mittel zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes.⁸ Dieses dritte Argument ist insoweit als Teilbereich des zweiten zu betrachten.

Dem Liberalismus zuzuordnen ist die Vorstellung, der Staat solle sich nicht ohne Not in private Angelegenheiten einmischen und deshalb bei Delikten unter Angehörigen nicht von Amtes wegen tätig werden.⁹

Ausgangspunkt bildet das Idealbild eines Staates, dessen Herrschaftsbereich seine Grenze dort finden soll, wo der Privatbereich der Bürgerinnnen und Bürger beginnt.

ORATORIUM, Katechismus, Antwort auf Frage 568: «Was bewirkt das Sakrament der Ehe?». Andere Textpassagen machen deutlich, dass mit dem Glauben an die Heiligkeit der Ehe auch die Vorstellung einer Vorrangstellung des Mannes verbunden ist. So lautet etwa die Antwort auf Frage 668: «Die Lehre von der Gleichberechtigung ist diejenige Irrlehre, nach der Mann und Frau in der Ehe eine Partnerschaft ausüben und somit gleiche Rechte besitzen, so dass die Frau dem Manne keinen Gehorsam schuldig ist.» Als Begründung wird sogleich (Antwort auf Frage 669) angeführt: «Die Gleichberechtigungslehre ist abzulehnen, weil sie der naturgegebenen Ordnung der Geschlechter und der Lehre der Apostel widerspricht und dem heiligen Ehestand und der Erziehung der Kinder schwersten Schaden zufügt.»

⁶ So aber explizit auch Bundesrat Koller in der Debatte um die Revision der Art. 189 und 190 StGB, Amtl. Bull. NR 1990 II, S. 2323; ebenso BGer, 27.1.2000, 6S.603/1999, E. 1.a; und BGE 102 IV 162, 163; und Thormann, FS-Huber, S. 196. Vgl. dagegen (ebenfalls zu Art. 189 und 190 StGB) zu Recht Haering Binder (Amtl. Bull. NR 1990 II, S. 2313): «A propos Wahrung der Interessen der Familie: Diese Frage müsste wohl eher dem Täter gestellt werden.»

Wer z.B. das Wörterbuch der feministischen Theologie zur Hand nimmt, stellt fest, dass es durchaus Gegenstimmen gibt: Das Problem der Ehe sei «untrennbar verbunden mit dem Problem des Zusammentreffens von Liebe, Unterdrückung und Unterwerfung» (AMMICHT-QUINN, Ehe, S. 67). In der Soziologie ist man ganz allgemein weniger euphorisch: «Das traute Heim ist tatsächlich der gefährlichste Ort der modernen Gesellschaft» (GIDDENS, Soziologie, S. 177).

⁸ Ähnlich PFENNINGER, Probleme, S. 91; vgl. BaK-StGB RIEDO, Vor Art. 28 N 10.

JOHN DEWEY hat diese liberalistische Staatsauffassung auf den Punkt gebracht:

«Wenn die Folgen einer Handlung hauptsächlich auf die direkt in sie verwickelten Personen beschränkt sind oder für auf sie beschränkt gehalten werden, ist eine Handlung eine private [...]. Wenn sich jedoch herausstellt, dass die Folgen [...] über die [...] direkt Betroffenen hinausgehen, [...] dann bekommt die Handlung einen öffentlichen Charakter [...]. Die Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem [muss nämlich] auf der Grundlage der Reichweite und des Umfangs derjenigen Handlungsfolgen gezogen werden, die so wichtig sind, dass sie der Kontrolle bedürfen.»¹⁰

In diesem Sinn haben sich zahlreiche weitere Autoren geäussert.¹¹ Zu erinnern ist etwa an John Locke¹², Wilhelm von Humboldt¹³, John Stuart Mill¹⁴, Isajah Berlin¹⁵, John Rawls¹⁶ oder auch an Richard Rorty¹⁷.

Diese liberale Auffassung scheint mir gleich mehrere falsche Annahmen zu treffen: Insbesondere macht sie den Anschein, es gebe eine Art natürlicher Privatheit, einen Bereich also, der quasi genuin dem Bereich des Privaten angehört und damit der staatlichen Kontrolle entzogen ist. Das kann so nicht richtig sein.

Vgl. dazu etwa Rössler, Wert, S. 27 ff. und Geuss, Privatheit, S. 96 ff.; begriffsgeschichtlich Hofmann, Öffentlich/privat; spezifisch für die Delikte im sozialen Nahraum auch Steiner, Gewalt, S. 25 f.; Godenzi, Gewalt, S. 360 ff.; Leuze-Mohr, Gewalt, S. 158; vgl. ferner Gloor/Meier, Intervention, S. 165 f.

¹⁰ JOHN DEWEY, Öffentlichkeit, S. 27.

Im anglo-amerikanischen Raum wird die Debatte unter dem Titel «right on privacy» geführt. Die Vorstellung einer geschützten Privatsphäre findet sich bereits in der Unabhängigkeitserklärung von 1776. Die Literatur dazu ist mittlerweile unüberschaubar. Für eine kurze Einführung vgl. etwa GAVISON, Privacy, mit weiteren Hinweisen.

¹² LOCKE, Abhandlungen, II, Kapitel 2 und Kapitel 7 ff.

¹³ HUMBOLDT, Grenzen, Kapitel XII.

¹⁴ MILL, Freiheit, v.a. Kapitel 4.

¹⁵ BERLIN, Freiheitsbegriffe, Abschnitt VI.

¹⁶ RAWLS, Gerechtigkeit, v.a. Teil 2.

¹⁷ RORTY, Solidarität, S. 82 ff.

Betrachten wir die vorgeschlagene Definition etwas genauer: Als privat soll jede Handlung gelten, die nur die direkt in sie verwickelten Personen betrifft.¹⁸

Zunächst lassen sich die Folgen einer Handlung kaum je im Detail ermitteln: Sog. natürliche Kausalität kann bekanntermassen auch zwischen räumlich und zeitlich weit von einander entfernt liegenden Ereignissen bestehen.

Unklar ist zudem, wer als direkt betroffen zu gelten hat. Ein exaktes Kriterium steht hier nicht zur Verfügung – die Unterscheidung beruht letztlich auf einem diskutablen Werturteil.

Zentral ist aber die Tatsache, dass mit der Einordnung einer Handlung als privat noch nichts darüber gesagt ist, ob diese Handlung wirklich keiner öffentlichen Kontrolle bedarf.

Ich hatte neulich einen Fall zu bearbeiten, bei dem der Angeschuldigte es unterlassen hatte, seine Zwergziegen wie vorgeschrieben mit Ohrmarken zu versehen. Nun hätte sich der Angeschuldigte vor Gericht offensichtlich nicht mit dem Argument aus der Verantwortung ziehen können, seine Handlung betreffe nur ihn und die betroffenen Zwergziegen. Das Tierschutzgesetz verfolgt öffentliche Interessen; die entsprechenden Strafbestimmungen schützen öffentliche Rechtsgüter. Aber das liegt eben allein daran, dass wir uns als Rechtsgemeinschaft dafür entschieden haben, solche Handlungen einer staatlichen Kontrolle zu unterstellen.

Vor diesem Hintergrund ist das Postulat aus den 60er-Jahren zu lesen: Der Ausspruch «Das Private ist öffentlich – das Öffentliche ist privat» macht darauf aufmerksam, dass die Unterscheidung zwi-

¹⁸ Vgl. zum Nachfolgenden die vorzügliche Analyse von GEUSS, Privatheit, v.a. S. 105 ff.

schen dem Öffentlichen und dem Privaten keine vorgegebene ist, aus der sich rechtspolitische Folgerungen deduzieren liessen.¹⁹

Methodisch betrachtet ist umgekehrt vorzugehen. Zuerst ist zu fragen, welche Handlungen uns derart wichtig sind, dass wir sie einer staatlichen Kontrolle unterwerfen wollen. Erst nachdem diese Entscheidung gefallen ist, wird man sagen können: Jede Handlung, bei der wir die Notwendigkeit einer öffentlichen Kontrolle verneinen, ist als Privatsache zu betrachten.

Die Frage lautet also nicht: «Was ist privat, was öffentlich?», sondern vielmehr: «Was soll als Privates staatlichen Eingriffen entzogen sein, und was soll als Öffentliches hoheitlichen Zugriffen unterliegen?». Das hat zum Beispiel ROUSSEAU bereits klar erkannt:

«Wir stimmen darin überein, dass alles, was der Einzelne durch den Gesellschaftsvertrag von seiner Macht [...] und seiner Freiheit veräussert, nur jeweils der Teil ist, dessen Gebrauch für die Gemeinschaft von Bedeutung ist, aber man muss weiter zugeben, dass allein der Souverän über diese Bedeutung entscheidet.»²⁰

Wir können also grundsätzlich frei darüber entscheiden, was wir als privat und was als öffentlich erklären wollen, doch bestehen diesbezüglich denn doch gewisse Schranken. Diese Schranken sind erstens rechtlicher und zweitens faktischer Natur:

Zunächst sind natürlich die verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben, insbesondere von Art. 13 BV und Art. 8 EMRK, zu beachten. Die Verfassung ist indes ein Erlass, den das materielle

Denn «nichts gehört «natürlicherweise» in den Bereich des Privaten; die Unterscheidung zwischen dem, was als privat zu gelten hat, ist konstruiert und liegt nicht fest; die Grenzen selbst stehen in liberalen Gesellschaften zur Debatte und damit die Beziehung zwischen beiden «Bereichen» (RÖSSLER, Wert, S. 25)

²⁰ ROUSSEAU, Gesellschaftsvertrag, 2. Buch, 4. Kapitel; vgl. z.B. auch HOBBES, Leviathan, 21. Kapitel.

Strafrecht wenig kümmert. Das liegt zum Einen an der fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz, zum anderen an der – ich formuliere das bewusst etwas zurückhaltend – Dehnbarkeit der einschlägigen grundrechtlichen Bestimmungen. Ich selbst mindestens habe nur sehr vage Vorstellungen davon, was der in Art. 13 BV erwähnte «Schutz der Privatsphäre» meinen soll.

Entscheidend ist indes, dass das wirksame Für-öffentlich-Erklären eines Ereignisses unter Umständen schlicht an faktische Grenzen stösst: Diese Erkenntnis mag banal erscheinen. Die zahlreichen feindstrafrechtlichen Tendenzen der Gesetzgebung der jüngeren Zeit lassen jedoch vermuten, dass sie noch nicht bei allen durchgedrungen ist. Wer bereits Vorfelddelikte unter Strafe stellt, verkennt offensichtlich, dass menschliche Gedanken nicht zuverlässig ermittelt werden können. Sie lassen sich zwar beliebig zur öffentlichen Angelegenheit erklären, faktisch bleiben sie den zuständigen Behörden verborgen – es sei denn, man würde Lügendetektoren, Wahrheitsseren und andere Mittel der Beweismittelbeschaffung zulassen wollen. Diesbezüglich immerhin scheinen keine gesetzgeberischen Bestrebungen im Gang zu sein.

Ganz analoge Schwierigkeiten bestehen aber im Grundsatz auch bei allen anderen Delikten:

Strafverfolgungsbehörden können nur dann tätig werden, wenn sie vom Begehen eines Deliktes irgendwie Kenntnis erlangt haben. Diese Kenntnis ist nur ganz selten auf proaktives Verhalten der Polizei zurückzuführen. In weit mehr als 90% aller Fälle werden die zuständigen Amtsstellen von Seiten der Bevölkerung über begangene Straftaten informiert.²³

²¹ Zu diesem Thema v.a. STEGMANN, Kriminalität.

Vgl. zum Beispiel bereits MONTESQUIEU, Gesetze, XII. Buch, 11. Kapitel: «Die Gesetze haben nur die Aufgabe, äussere Handlungen zu ahnden.»

²³ Statt vieler: Kaiser, Kriminologie, S. 140 und S. 332; Heinz, Anzeigeverhalten, S. 29; Heinz, FS-Miyazawa, S. 95; Blankenburg/Sessar/Steffen, Sozialkontrolle, S. 119 ff.; Niggli/Pfister, AJP 1997, S. 520, Fn 17; Schwarzenegger, ZStrR 1991, S. 84; Rosellen, Soziale Kontrolle, S. 801; Killias, Les Suisses, S. 113; vgl. BaK-StGB Riedo, Vor Art. 28 N 4.

Die Strafanzeige wirkt damit in der Mehrzahl der Fälle de facto als Prozessvoraussetzung – und Offizialdelikte scheinen sich diesbezüglich kaum von Antragsdelikten zu unterscheiden.²⁴

Die Revision des Strafgesetzbuches betreffend die Delikte im sozialen Nahraum

Ausgangslage

Die eigentliche Krux besteht also nach dem Gesagten darin, das Private öffentlich zu machen, und zwar mit möglichst praktikablen und schonenden Eingriffen.

Wie ist man dieses Problem bei der Revision des StGB betreffend die häusliche Gewalt angegangen?

Ausgangspunkt dieser Gesetzesänderung bildete damals der unbestrittene kriminologische Befund, dass Gewalt auch (und gerade) im sozialen Nahraum – und dort regelmässig zum Nachteil von Frauen und Kindern – ausgeübt wird.²⁵

Die vorhandenen Zahlen differieren zum Teil relativ stark, weil der jeweils zu Grunde gelegte Gewaltbegriff sehr unterschiedlich gefasst wurde. So wurden beispielsweise auch psychische Formen der Druckausübung erfasst, die zwar strafrechtlich nicht relevant sind – woraus aber höhere Gewaltraten resultieren.

²⁴ Von Liszt, Strafverfolgung, S. 16; Lichtner, Historische Begründung, S. 7; BaK-StGB Riedo, Vor Art. 28 N 4.

Aus der Fülle der vorhandenen Literatur zum Thema vgl. nur Killias/Simonin/De Puy, Violence, S. 35 ff., zusammenfassend S. 113 ff.; Gloor/Meier, Nahraum; Godenzi, Gewalt, S. 137 ff.; Gillioz/De Puy/Ducret, Violence, v.a. S. 67 ff. und S. 117 ff.; Schwander, ZStrR 2003, S. 200 f.; Trube-Becker, Gewalt; Kaiser, Kriminologie, § 40; Schneider, Kriminologie, S. 97 ff.; Killias, Kriminologie, N 553 ff.; Gloor/Meier, Intervention, S. 268 ff.; Büchler, Gewalt, v.a. S. 8 f.; Gloor/Meier/Baeriswyl/Büchler, Gewalt, S. 25 ff.; Büchler, FamPra 2000, S. 583 f.; Wetzels, Innerfamiliäre Gewalt; Steffen, Gewalt, S. 244 ff.; Allebes/Elmer, Gewalt, S. 64 f.; SKG, Beziehung, v.a. Teil I, je mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

Ich möchte die vorhandenen Zahlen und die Art und Weise ihrer Erhebung hier nicht weiter kommentieren. Es scheint mir erwiesen, dass Gewalt in Paarbeziehungen und in Familien mit einer gewissen Häufigkeit vorkommt.

Im Übrigen sind, wenn im Folgenden von «Häuslicher Gewalt» oder «Delikten im sozialen Nahraum» die Rede ist, allein strafbare Handlungen gemeint, und zwar solche, die innerhalb einer Paarbeziehung begangen werden.²⁶

Rechtspolitische Grundidee

Früher – vor der Gesetzesrevision von 2003 – wurden zahlreiche dieser Nahraumdelikte nur auf Antrag hin verfolgt, sie galten also im Wesentlichen als private Angelegenheiten, als Handlungen, in die sich der Staat nicht ohne Verlangen der betroffenen Person einmischen sollte.

Die damit verbundenen Wertvorstellungen haben sich – glücklicherweise – geändert; häusliche Gewalt sollte konsequent verfolgt und eingedämmt werden.

Neu sollen deshalb innerhalb einer Paarbeziehung begangene Gewaltdelikte von Amtes wegen verfolgt werden. Man erhofft sich dadurch in erster Linie eine Entlastung des Opfers: Die Praxis hatte nämlich gezeigt, dass der Täter auf das Opfer Druck ausübte, um

Die Begriffe «häusliche Gewalt» und «Gewalt im sozialen Nahraum» werden hier also enger gebraucht, als dies teilweise üblich ist (vgl. etwa Steiner, Gewalt, S. 39; Frei, AJP 2004, S. 551 ff.). Nicht erfasst sind insbesondere Gewalthandlungen gegenüber Kindern sowie Einwirkungen auf die physische und psychische Integrität unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

dieses von einer Antragstellung abzuhalten bzw. zu einem Rückzug des Strafantrages zu bewegen.²⁷

Die Durchführung des Strafverfahrens soll deshalb nicht mehr (ausschliesslich) vom Willen des Opfers abhängen, damit es sich für den Täter nicht mehr «lohnt», entsprechend Druck auszuüben. Dadurch verspricht man sich eine effektivere Strafverfolgung und eine verbesserte generalpräventive Wirkung.²⁸

Die Revision im Überblick

Die neue gesetzliche Regelung kann hier nicht im Detail vorgestellt werden, ich muss mich auf eine kurze Übersicht beschränken:²⁹

Die Revision beschlägt fünf Bestimmungen des besonderen Teils. Dogmatisch simpel ist zunächst die Anpassung der Art. 189 und 190 StGB: Die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung sind neu als Offizialdelikte ausgestaltet; die entsprechenden relativen Antragserfordernisse wurden gestrichen.

Neu werden ferner einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB), wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) und Drohungen (Art. 180 StGB) immer dann von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter

• mit dem Opfer verheiratet ist oder die Tat bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde, oder

Dasselbe Argument war verschiedentlich bereits anlässlich der Revision des Sexualstrafrechts vorgetragen worden (Amtl. Bull. NR 1990 II, S. 2312 ff. – Voten Bär, Haering Binder, Leuenberger, Grendelmeier), vermochte sich indes nicht durchzusetzen. Ähnlich nun aber auch Killias, AT, N 837; Büchler, Gewalt, S. 46; Godenzi, Gewalt, v.a. S. 376 ff.; Gloor/Meier/Baeriswyl/ Büchler, Gewalt, S. 67; Theerkorn, Gewalt, S. 17. Kritisch zu relativen Antragserfordernissen zugunsten von Familiengenossen auch Buschor-Hänggi, Antragsdelikte, S. 10 ff.

²⁸ Vgl. dazu Bericht Rechtsk-Nr 2002, BBI 2003, 1909, 1911 f.; Stellungnahme BR 2003, BBI 2003 1937, 1939.

²⁹ Vgl. weiterführend Trechsel/Noll, AT, S. 302 ff.; Riedo, Strafantrag, S. 119 ff. sowie Riedo, ZStrR 2004.

• der Konkubinatspartner des Opfers ist oder die Tat bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Die genannten Straftaten sollen also grundsätzlich Antragsdelikte bleiben, bei besonderen Täter-Opfer-Beziehungen aber von Amtes wegen verfolgt werden.³⁰

Der Gesetzgeber hat mithin erkannt – und damit greife ich auf Überlegungen zurück, die ich weiter oben bereits gestreift habe – dass Delikte gravierender sind, wenn damit eine Abhängigkeit oder ein Vertrauensverhältnis ausgenützt wird.³¹ Auf dieser Erkenntnis beruht eine ganze Reihe von Straftatbeständen, ich erinnere z.B. an die Art. 157 (Wucher), Art. 188 (Sexuelle Handlungen mit Abhängigen) und an Art. 192 StGB (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen).

Ein Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten, Drohung oder Nötigung kann indes provisorisch eingestellt werden, wenn eine Täter-Opfer-Beziehung der beschriebenen Art besteht und die Verfahrenseinstellung dem Willen des Opfers entspricht (Art. 66^{ter} Abs. 1 StGB). Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn die gegebene Zustimmung innert sechs Monaten seit der provisorischen Verfahrenseinstellung widerrufen wird (Art. 66^{ter} Abs. 2 StGB); ansonsten erfolgt nach Ablauf der sechs Monate die definitive Einstellung des Verfahrens (Art. 66^{ter} Abs. 3 StGB).

Der definitive Einstellungsentscheid der letzten kantonalen Behörde unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht; beschwerdeberechtigt sind der Beschuldigte, der öffentliche Ankläger und das Opfer (Art. 66^{ter} Abs. 4 StGB).

³⁰ Man könnte in diesem Zusammenhang – in analoger Verwendung der bestehenden Terminologie – von relativen Offizialdelikten sprechen (vgl. bereits RIEDO, ZStrR 2004, S. 270).

³¹ Vgl. auch Bericht Rechtsk-Nr 2003, S. 4 f.: «Neben der Verletzung der körperlichen Integrität ist die Gewalttat auch ein Vertrauensmissbrauch, der schwerwiegende psychische Folgen für das Opfer sowie nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Entwicklung allfälliger Kinder des Paares hat.»

Vorteile der neuen Regelung

Diese neue Regelung hat zwei gewichtige Vorteile: Sie ist zunächst von eminenter symbolischer Bedeutung, indem sie klarstellt, dass häusliche Gewalthandlungen keine Bagatelldelikte darstellen und das Gemeinwesen gewillt ist, gegen entsprechende Straftaten konsequent vorzugehen.³²

Hinzu kommt, dass sich mit ihrem Inkrafttreten die Einsatzdoktrin der Polizeiorgane geändert hat: Früher war man in erster Linie bestrebt, die Situation zu beruhigen. Oft ging dann aufgrund der angestrengten Schlichtungsversuche die Beweiserhebung vergessen – mit fatalen Folgen für ein allfälliges Strafverfahren.

Heute sind die Beamten verpflichtet, bei Anzeichen eines Offizialdelikts nicht nur den Konflikt zu entschärfen, sondern auch die vorhandenen Beweismittel sicherzustellen. «Ermitteln statt vermitteln»,
heisst also die Devise.³³ Wird später ein Strafverfahren durchgeführt,
besteht damit immerhin die Gewähr, dass der Sachverhalt so weit als
möglich erstellt ist.³⁴ Und selbst wenn das Verfahren später eingestellt wird, so bleibt doch mindestens die Hoffnung, das heute dezidiertere Eingreifen der Polizei mache dem Täter einen gewissen
Eindruck und schrecke ihn vor weiteren Straftaten ab.

Erste Erfahrungen in der Praxis

Bestimmt ist es noch zu früh, die Auswirkungen der genannten Gesetzesrevision abschliessend zu beurteilen. Erste Erfahrungen mit der neuen Regelung haben immerhin gezeigt, dass tatsächlich eine

³² Vgl. etwa auch Amtl. Bull. NR 2003, S. 788 (Votum Thanai) und S. 792 (Votum Metzler); ähnlich bereits Amtl. Bull. 1990 II, S. 2318 (Votum Nabholz anlässlich der Revision des Sexualstrafrechts).

³³ Dazu v.a. FREI, AJP 2004, S. 561; Obergericht BE, Kreisschreiben.

³⁴ Vgl. dazu auch Stellungnahme BR 2003, BBI 2003 1937, 1940 und 1941.

gewisse Zunahme der Anzeigen zu verzeichnen war.³⁵ Das dürfte primär auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass jede Meldung an die Polizei nun als Anzeige behandelt werden muss, während früher das Opfer oftmals bereits bei Ankunft der Beamten erklärte, es verzichte auf das Stellen eines Strafantrages.³⁶

Interessant sind aber die Zahlen betreffend die Fortsetzung des Verfahrens. Für die Region III Bern-Mittelland hat mir die dortige Staatsanwaltschaft die folgenden Zahlen mitgeteilt:

Von den 34 eröffneten Verfahren wurden 9 bereits auf der Stufe Untersuchungsrichter provisorisch eingestellt, die anderen wurden an ein Gericht überwiesen. Von diesen 25 überwiesenen Fällen wiederum wurden 22 durch den Richter provisorisch eingestellt, und nur 3 Mal wurde schliesslich ein Urteil gefällt.

Auch wenn nun die Zahlen von fünf Gerichtskreisen sicherlich keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben können, und auch wenn die Angaben nur die Erfahrungen eines einzigen Jahres widerspiegeln, so ist doch die Vermutung plausibel, dass auch unter neuem Recht die ganz überwiegende Anzahl der Verfahren früher oder später eingestellt wird.

Dieser empirische Befund erstaunt höchstens auf den ersten Blick:

Wurde ein Gewaltdelikt innerhalb einer bestehenden oder erst vor kurzer Zeit aufgelösten Partnerschaft begangen, «kann» die zuständige Behörde das Verfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer der Straftat dem zustimmt (Art. 66^{ter} Abs. 1 StGB).

Diese offene Formulierung bringt für den Rechtsanwender einen enormen Ermessensspielraum mit sich. In der Lehre wurde deshalb

³⁵ Vgl. v.a. Wyss, Evaluation, S. 48.

³⁶ Ähnlich STEINER, Gewalt, S. 10.

gefordert, der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens habe sich an einem Kriterienkatalog zu orientieren. Massgebend sollte etwa sein³⁷

- ob der Täter bereits früher wegen Gewaltdelikten verurteilt wurde;³⁸
- wie lange das Paar bis anhin ohne Gewalttätigkeiten zusammengelebt hat;
- ob der Gewaltausbruch auf eine besondere Konflikt- oder Stresssituation zurückzuführen ist (die eine Wiederholung als unwahrscheinlich erscheinen lässt);
- ob der Täter das Unrecht seiner Handlung einsieht³⁹ und allenfalls gewillt ist, geeignete Massnahmen zu ergreifen, sich etwa einer Alkoholentziehungskur zu unterziehen und
- ob das Opfer dem Täter verzeiht und gewillt ist, die Beziehung fortzusetzen.

Im Ergebnis sollte also ein Kriterienkatalog entstehen, der darauf abzielt, eine Verfahrenseinstellung zwingend vorzuschreiben, wenn von einer eigentlichen Versöhnung zwischen Täter und Opfer auszugehen ist und der Täter keine erhöhte Gefahr mehr darstellt. Damit verbunden war selbstverständlich die Vorstellung, das Verfahren müsse bis zum Urteil fortgesetzt werden, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind.⁴⁰

Ob und inwieweit sich die zuständigen Behörden tatsächlich an solchen Kriterien orientieren, scheint angesichts der genannten Zahlen fraglich. Die Vermutung liegt jedenfalls nahe, das Verfahren werde ab und an allzu leichtfertig eingestellt.

Andererseits kommt es aber verschiedentlich vor, dass das Opfer zunächst von strafbaren Handlungen berichtet, seine Aussagen aber

³⁷ Vgl. auch Riedo, ZStrR 2004, S. 274 f. und Riedo, Strafantrag, S. 125 f.

³⁸ Stellungnahme BR 2003, BBI 2003 1937, 1940 und 1942.

³⁹ Stellungnahme BR 2003, BBI 2003 1937, 1940.

⁴⁰ Stellungnahme BR 2003, BBl 2003 1937, 1940; vgl. ferner KILLIAS, *Kriminologie*, N 941; Obergericht BE, *Kreisschreiben*.

im Strafverfahren widerruft und von begangenen Delikten nichts mehr wissen will. Solches Verhalten bringt die Gerichtsbehörden in eine ungemein schwierige Lage: Ein Freispruch hätte zur Folge, dass unter Umständen gar ein Verfahren gegen die Anzeigeerstatterin wegen Falschanzeige eröffnet werden müsste – und damit würde man der Situation zumeist nicht gerecht werden. Eine Verurteilung hingegen wäre zwar trotz den Bestreitungen des Opfers allenfalls möglich, doch dürfte ein Schuldspruch aufgrund der dünnen Beweislage in der Regel denn doch ausbleiben.

Beziehungsdelikte geschehen in aller Regel ohne Zeugen.⁴¹ Die Beweisführung muss daher regelmässig scheitern und eine Verurteilung unterbleiben, wenn das Opfer nicht mit den Behörden kooperieren will.⁴² Nach wie vor ist also die Durchführung eines Strafverfahrens faktisch vom Willen des Opfers abhängig.⁴³

Nun haben verschiedene empirische Untersuchungen⁴⁴ gezeigt, dass ein Teil der gewaltbetroffenen Frauen tatsächlich keine Verurteilung des Täters wünschen, sondern «einfach, dass eine staatliche Autorität ihrem Mann seine Grenzen aufzeigt und allenfalls dafür sorgt, dass er aus dem Haus muss».⁴⁵

Einen solchen Entscheid wird man wohl (oder übel) akzeptieren müssen. Das kann aber nur dann gelten, wenn das Opfer möglichst frei darüber befinden kann, ob die begangenen Straftaten sanktioniert oder ob das Verfahren provisorisch eingestellt werden soll.

In den Debatten ist denn auch kaum je die Rede davon gewesen, das Opfer werde entlastet, weil der Täter von Nachbarn angezeigt werden könne (vgl. im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts immerhin Amtl. Bull. NR 1990 II, S. 2314 f., Votum GRENDELMEIER).

⁴² Dazu v.a. Steffen, *Gewalt*, S. 255; im Übrigen kann das Opfer bei Delikten im sozialen Nahraum aufgrund bestehender Zeugnisverweigerungsrechte meist nicht zu einer Aussage gezwungen werden.

Ahnlich bereits einige Äusserungen anlässlich der Revision des Sexualstrafrechts (Amtl. Bull. NR 1990 II, S. 2318 ff., Voten SEGMÜLLER, NABHOLZ, NUSSBAUMER, SPOERRY; Amtl. Bull. StR 1987, S. 393, Votum ARNOLD).

⁴⁴ Vgl. z.B. Gloor/Meier, Nahraum, S. 49 ff.: Mehr als 40% der betroffenen Frauen gaben an, deshalb keine institutionelle Hilfe in Anspruch genommen zu haben, weil sie dies nicht für notwendig erachtet hätten.

⁴⁵ GODENZI, Gewalt, S. 368; ähnlich etwa LEUZE-MOHR, Gewalt, S. 132 f., S. 177 und S. 321 ff.; KILLIAS, Kriminologie, N 940; THEERKORN, Gewalt, S. 15 f.

Notwendige ergänzende Massnahmen

Deshalb sind primär einmal allfällige Druckversuche des Täters wirkungsvoll zu unterbinden. Die bestehenden Strafnormen bedürfen daher der Ergänzung durch polizei- und privatrechtliche Mittel. Zu erinnern ist insbesondere an die folgenden gesetzlichen Vorkehrungen:

- In manchen Kantonen wurde der Polizei bereits das Recht eingeräumt, den Gewalttätigen aus der ehelichen Wohnung zu weisen oder ihm gar ein Quartier- bzw. Annäherungsverbot aufzuerlegen. In der anstehenden ZGB-Revision soll diese Möglichkeit auf Bundesebene geschaffen werden. 47
- Ebenfalls sinnvoll erscheint die Möglichkeit eines «Polizeigewahrsams», wie sie etwa der Kanton Basel-Stadt schon kennt.⁴⁸ Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird man diese Massnahme aber nach meinem Dafürhalten erst dann ergreifen dürfen, wenn der Täter vorgängig gegen eine entsprechende Wegweisungsverfügung verstossen hat oder doch mindestens starke Anzeichen dafür bestehen, dass eine solche nicht beachtet würde.

⁴⁶ Eine Vorreiterrolle nimmt in der Schweiz der Kanton SG ein (dazu ausführlich FREI, AJP 2004). Dort wurden die gemachten Erfahrungen unter Einbezug des Kantons AR unlängst auch wissenschaftlich ausgewertet: Wyss, Evaluation; zu den Regelungen bzw. Bestrebungen in anderen Kantonen vgl. Bericht Rechtsk-Nr 2003, S. 7 f. und SCHWANDER, ZStrR 2003, S. 211 ff. Für Hinweise auf ausländische Rechtsordnungen vgl. BÜCHLER, FamPra 2000, S. 588 ff. und Bericht Rechtsk-Nr 2003, S. 8 ff.; zum Ganzen ferner STEFFEN, Gewalt, S. 256; STEINER, Gewalt, S. 52.

Vgl. Bericht Rechtsk-Nr 2003; Stellungnahme BR 2003, BBI 2003, 1937, 1939; SCHWANDER, ZStrR 2003, S. 209; der entsprechenden parlamentarischen Initiative wurde bereits vor einiger Zeit Folge gegeben (Amtl. Bull. NR 2001, S. 615, 616), doch scheint das Vorhaben derzeit nicht zuoberst auf den Prioritätenlisten zu stehen: Der Nationalrat hat bereits eine Fristverlängerung bis Herbst 2005 beschlossen (Amtl. Bull. NR 2003, S. 1719). Unter geltendem Recht wären entsprechende richterliche Verfügungen gestützt auf die Bestimmungen des Ehe- (Art. 171 ff. ZGB) oder des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28 ff. ZGB) zwar ebenfalls zulässig, doch sind die genannten gesetzlichen Grundlagen derart unbestimmt gehalten, dass sie in der Praxis noch kaum Anwendung finden (dazu eingehend Büchler, FamPra 2000, S. 595 ff.; ferner Bericht Rechtsk-Nr 2003, S. 5 ff.; Dolder/Diethelm, AJP 2003, S. 656 und S. 666).

⁴⁸ Dazu Gloor/Meier/Baeriswyl/Büchler, *Gewalt*, S. 58 ff.; ferner das Streitgespräch Büchler/Györffy, *plädoyer 5/2002* sowie Sassnick Spohn, *ZeSo 2003*, S. 26 f.

Einer Änderung bedürfen aber auch bestimmte Regeln des Ausländerrechts. Heute muss ein Opfer häuslicher Gewalt unter Umständen fünf Jahre mit seinem Partner zusammenleben, um eine selbständige Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. Von einer freien Entscheidung kann bei dieser Ausgangslage keine Rede sein. Es braucht deshalb ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht.⁴⁹

Schlussbemerkungen

Auch diese Massnahmen werden aber nicht in allen Fällen dazu führen, dass das Opfer den Täter verlässt oder zu seiner Verurteilung beiträgt.⁵⁰ Grund dafür sind Abhängigkeiten psychischer und finanzieller Art, die sich durch Rechtsregeln, welcher Art auch immer, kaum beeinflussen lassen.⁵¹

Eine wirkliche Gleichstellung betreffend Lohn und Aufteilung der Hausarbeit z.B. würde für viele Frauen ein Mass an finanzieller Unabhängigkeit bedeuten und damit die Freiheit, wenigstens nicht aus rein wirtschaftlichen Gründen beim prügelnden Ehemann bleiben zu müssen. Aber das sind Forderungen, die Geld kosten und die einen weiteren gesellschaftlichen Wandel voraussetzen – und all dies braucht offenbar viel Zeit.

Kriminalitätsprävention ist eine schwierige Sache. Gesetzesänderungen erschrecken in der Regel nicht die Straftäter, sie beruhigen das Gewissen der Rechtstreuen.

⁴⁹ Das verlangt denn auch die Initiative GOLL (96.461). Ob dieser Vorstoss Erfolg haben wird, ist derzeit noch ungewiss. Vgl. zum Ganzen Bericht Stako NR 1999, BBl 1999 III 2774 ff.; Stellungnahme BR 1999, BBl 1999 V 5033 ff.; ferner die parlamentarischen Debatten: Amtl. Bull. NR 1999, S. 964 ff. und NR 2001, S. 1075 ff.; Amtl. Bull. StR 2001, S. 279 ff. und 897 ff.

Vgl. Steiner, Gewalt, S. 10: «Auch dieses Instrument [die Wegweisung nach ZGB] dürfte dem «wehrhaften» Opfer vorbehalten bleiben [...].»

⁵¹ Zu diesem Thema eingehend LEUZE-MOHR, Gewalt, v.a. S. 257 ff.

Literatur*

- Ammicht-Quinn, Regina, Ehe, in: Elisabeth Gössmann et. al. (Hrsg.), Wörterbuch der feministischen Theologie, Gütersloh 1991, S. 67–73.
- Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Bern vom Dezember 2004 betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches vom 3. Oktober 2003, *Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft* (Häusliche Gewalt / Art. 66^{ter} StGB).
- Bak STGB-Bearbeiter/-in, MARCEL ALEXANDER NIGGLI; HANS WI-PRÄCHTIGER (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2 Bde., Basel 2002/2003.
- Bericht Rechtsk-Nr 2002, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu 96.464, Parlamentarische Initiative Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt, Revision von Art. 123 StGB und zu 96.465, Parlamentarische Initiative Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Revision der Art. 189 und 190 StGB vom 28. Oktober 2002, BBl 2003 II 1909–1931.
- Bericht Rechtsk-Nr 2003, Bericht und Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen vom 25. August 2003 zu 00.419, Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, heruntergeladen unter:
 - www.ejpd.admin.ch/doks/mm/files/031112_berd.pdf.
- Bericht StaKo 1999, Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 4. März 1999 zu 96.461, Parlamentarische Initiative Rechte für Migrantinnen, BBl 1999 III 2774-2783.
- BERLIN, ISAIAH, Zwei Freiheitsbegriffe, in: Freiheit, Vier Versuche, Frankfurt a.M. 1995, S. 197–256.
- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke, Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978.
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen

^{*} Bei den philosophischen Werken wurden bewusst nicht die Standardausgaben, sondern leichter greifbare Übersetzungen zitiert.

Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009–1120.

- Büchler, Andrea, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Polizei-, strafund zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Diss. Basel 1998.
- BÜCHLER, ANDREA, Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften, FamPra 2000, S. 583–608.
- BÜCHLER, ANDREA; GYÖRFFY, VICTOR, «Grundrechte ausser Kraft gesetzt», plädoyer 5/2002, S. 6–8.
- Buschor-Hänggi, Franziska, Die Bedeutung der Antragsdelikte im Schweizerischen Strafgesetzbuch für die Jugendstrafrechtspflege, Diss. Basel 1958.
- Dewey, John, *Die Öffentlichkeit und ihre Probleme*, Bodenheim 1996. Dolder, Mattias; Diethelm, Pascal, *Eheschutz (Art. 175 ff. ZGB)* ein aktueller Überblick, AJP 2003, S. 655-671.
- Frei, Peter, Wegweisung und Rückkehrverbot nach st. gallischem Polizeigesetz, Eine Bestandesaufnahme, AJP 2004, S. 547–563.
- GAVISON, RICHARD, *Privacy: Legal Aspects*, in: SMELSER, NEIL J.; BALTES, PAUL B. (Hrsg.), *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*, Bd. 18, Amsterdam 2001, S. 12067–12070.
- GEUSS, RAYMOND, *Privatheit, Eine Genealogie*, Frankfurt a.M. 2002. GIDDENS, ANTHONY, *Soziologie*, 2. Aufl., Graz 1999.
- GLOOR, DANIELA; MEIER, HANNA, Staatliche Intervention bei Gewalt im sozialen Nahraum, Eine empirische Untersuchung zum Handeln der Polizei, in: EISNER, MANUEL; MANZONI, PATRIK (Hrsg.), Gewalt in der Schweiz, Studien zu Entwicklung, Wahrnehmung und staatlicher Reaktion, Chur 1998, S. 161–184.
- GLOOR, DANIELA; MEIER, HANNA, Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum, Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bern 2004.
- GLOOR, DANIELA; MEIER, HANNA; BAERISWYL, PASCALE; BÜCHLER, ANDREA, Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Bern 2000.
- GODENZI, ALBERTO, Gewalt im sozialen Nahraum, 3. Aufl., Basel 1996.

- Heinz, Wolfgang, Anzeigeverhalten, in: Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schnellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Heidelberg 1993, S. 27–33.
- Heinz, Wolfgang, Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.), Festschrift für Koichi Miyazawa, Baden-Baden 1995, S. 93–139.
- HOFMANN, HASSO, Öffentlich/privat, in: RITTER, JOACHIM; GRÜNDER, KARLFRIED (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 6, Basel, 1984, Spalten 1131–1134.
- HOBBES, THOMAS, Leviathan, Stuttgart 1970.
- VON HUMBOLDT, WILHELM, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, Stuttgart 1967.
- Kaiser, Günther, Kriminologie, 10. Aufl., Heidelberg 1997.
- KILLIAS, MARTIN, Les Suisses face au crime, Grüsch 1989.
- KILLIAS, MARTIN, Précis de droit pénal général, 2. Aufl., Bern 2001.
- KILLIAS, MARTIN, Grundriss der Kriminologie, Bern 2002.
- KILLIAS, MARTIN; SIMONIN, MATHIEU; DE PUY, JACQUELINE, Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan, Bern 2005.
- Leuze-Mohr, Marion, Häusliche Gewalt gegen Frauen eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung verzichten Ursachen, Motivationen, Auswirkungen, Baden-Baden 2001.
- LICHTNER, ULRICH, Die historische Begründung des Strafantragsrechts und seine Berechtigung heute, Diss. Heidelberg 1981.
- von Liszt, Franz, Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österreichischen Strafgesetzentwurfe, Juristische Blätter 1877, zitiert nach: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1: 1875–1891, Berlin 1905, S. 8–35.
- LOCKE, JOHN, Zwei Abhandlungen über die Regierung, Frankfurt a.M. 1977.
- MILL, JOHN STUART, Über die Freiheit, Stuttgart 1974.
- Montesquieu, Charles Louis de Secondat, Vom Geist der Gesetze, Stuttgart 1965.

NIGGLI, MARCEL ALEXANDER; PFISTER, FRITZ, Verlorenes Paradies? Über Romantik, Kriminalitätsentwicklung in der Schweiz und die Kunst, Geschichten zu erzählen, AJP 1997, S. 519-536.

- NOLL, PETER, Strafrecht I: Allgemeine Lehren, Zürich 1974.
- OBERHOLZER, NIKLAUS, Grundzüge des Strafprozessrechts, dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, Bern 1994.
- Oratorium von der göttlichen Wahrheit (Hrsg.), Katechismus des Oratoriums, Basel 1987.
- PFENNINGER, HANS FELIX, Probleme des schweizerischen Strafrechts, Zürich 1966.
- POPP, PETER, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001.
- RAWLS, JOHN, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 1991.
- REHBERG, JÖRG; DONATSCH, ANDREAS, Strafrecht I: Verbrechenslehre, 7. Aufl., Zürich 2001.
- RIEDO, CHRISTOF, Delikte im sozialen Nahraum, ZStrR 2004, S. 267–279.
- RIEDO, CHRISTOF, Der Strafantrag, Diss. Freiburg 2004.
- RIKLIN, FRANZ, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Verbrechenslehre, 2. Aufl., Zürich 2002.
- RORTY, RICHARD, Solidarität oder Objektivität? Drei philosophische Essays, Stuttgart 1988.
- ROSELLEN, RICHARD, Soziale Kontrolle durch Anzeigeerstattung, Eine empirische Untersuchung zu den situativen Bedingungen, Motiven und Zielen privater Strafanzeigen, in: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle, Bd. 6/2, Köln 1983, S. 798–822.
- RÖSSLER, BEATE, Der Wert des Privaten, Frankfurt a.M. 2001.
- Rousseau, Jean-Jacques, Gesellschaftsvertrag, Stuttgart 1977.
- SASSNICK SPOHN, FRAUKE, Opferhilfe im Wandel der Zeit, Zehn Jahre Opferhilfegesetz: Selbsthilfe und Intervention, ZeSo 2003, S. 25–27.

- SCHLÄPFER, SILVIA, Die psychologische Situation der Frau als Opfer von Gewalt im polizeilichen Ermittlungsverfahren, in: Haesler, Walter T. (Hrsg.), Viktimologie, Grüsch 1986, S. 93–100.
- Schleiminger, Dorrit, Konfrontation im Strafprozess: Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Opferschutz im Bereich von Sexualdelikten gegen Minderjährige, Diss. Freiburg 2001.
- Schneider, Hans Joachim, Einführung in die Kriminologie, 3. Aufl., Berlin 1993.
- Schneider, Hans Joachim; Bussmeyer, Hans Jürgen, Fortschritte in der Rechtsstellung des Verbrechensopfers im Strafrecht und im Strafverfahren, in: Haesler, Walter T. (Hrsg.), Viktimologie, Grüsch 1986, S. 17–30.
- SCHULTZ, HANS, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, Bd. 1: Die allgemeinen Voraussetzungen der kriminalrechtlichen Sanktion, 4. Aufl., Bern 1982.
- Schwander, Marianne, Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse neue Instrumente, ZStrR 2003, S. 195–215.
- Schwarzenegger, Christian, Opfermerkmale, Kriminalitätsbelastung und Anzeigeverhalten im Kanton Zürich: Resultate der Zürcher Opferbefragung, ZStrR 1991, S. 63-91.
- Schweizerische Konferenz für Gleichstellungsfragen (Hrsg.), Beziehung mit Schlagseite, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Bern 1997.
- SEEBODE, MANFRED, Opfer der Straftat Stiefkind der Strafrechtspflege, in: Haesler, Walter T. (Hrsg.), Viktimologie, Grüsch 1986, S. 177–203.
- Steffen, Wiebke, Sexuelle Gewalttaten an Frauen: Geschlechtsrollenstereotype und sekundäre Viktimisierung im polizeilichen Ermittlungsverfahren, in: Jehle, Jörg-Martin; Maschke, Werner; Szabo, Denis (Hrsg.), Strafrechtspraxis und Kriminologie, Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Godesberg 1989.
- Steffen, Wiebke, Gewalt gegen Frauen: Art und Ausmass dieser Gewalt und ihre Behandlung durch die Polizei, in: Schuh, Jörg

(Hrsg.), Gewalt im Alltag – Violence au quotidien, Grüsch 1990, S. 243–259.

- STEGMANN, ANDREA, Organisierte Kriminalität, Feindstrafrechtliche Tendenzen in der Rechtsetzung zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, Diss. Bern 2004.
- STEINER, SILVIA, Häusliche Gewalt, Erscheinungsformen, Ausmass und polizeiliche Bewältigungsstrategien in der Stadt Zürich, Diss. Lausanne 2004.
- Stellungnahme des Bundesrates vom 14. April 1999 zu 96.461, *Parlamentarische Initiative Rechte für Migrantinnen*, BBl 1999 V 5033–5038.
- Stellungnahme des Bundesrates zu 96.464, Parlamentarische Initiative Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt, Revision von Art. 123 StGB und zu 96.465, Parlamentarische Initiative Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Revision der Art. 189 und 190 StGB vom 19. Februar 2003, BBI 2003 II 1937–1943.
- Theerkorn, Gerd, Gewalt im sozialen Nahraum, Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer «Beratungsauflage» als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO, Diss. Passau 1995.
- THORMANN, PHILIPP, Zivilgesetzbuch und Strafgesetzentwürfe, in: Festgabe Eugen Huber zum siebzigsten Geburtstage, Bern 1919, S. 157–202.
- Trechsel, Stefan, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997.
- TRECHSEL, STEFAN; NOLL, PETER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 6. Aufl., Zürich 2004.
- WEDER, ULRICH, Das Opfer, sein Schutz und seine Rechte im Strafverfahren, unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Zürich, ZStrR 1995, S. 39–55.
- Wyss, Eva, Gegen häusliche Gewalt, Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung, Evaluation, Bern 2005.